

## **Unterrichtung**

**durch das Europäische Parlament**

### **EntschlieÙung zu einer festen Ärmelkanalverbindung**

#### **DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —**

- A. in Kenntnis der früheren gemeinsamen Kommuniqués der britischen und französischen Regierung und ihrer gemeinsamen Ankündigung vom 3. April 1985 über eine „Einladung an Förderer des Projekts“ zur Unterbreitung formeller Vorschläge für die Errichtung einer festen Ärmelkanalverbindung,
- B. in Anerkennung der Bedeutung einer festen Verbindung für die Verkehrsinfrastruktur der Gemeinschaft und für die Schaffung eines leistungsfähigen europäischen Verkehrsnetzes,
- C. unter Hinweis auf die Bedeutung einer festen Ärmelkanalverbindung, gerade auch im Hinblick auf das wachsende Verkehrsaufkommen, die vorzugsweise sowohl eine Straßen- als auch Schienenverbindung für den freien Waren- und Personenverkehr umfaßt,
- D. in Anerkennung des Beitrages, den eine derartige Verbindung zur Senkung der Kosten für die Industrie, zur Schaffung von Arbeitsplätzen auf lokaler Ebene und in den Randgebieten sowie zur Intensivierung des Handels in der Gemeinschaft leisten wird,
- E. unter Würdigung des positiven Beitrags, den eine solche Verbindung bei der Festigung der europäischen Einheit darstellen würde,
- F. unter Hinweis darauf, daß sich das Europäische Parlament in seiner EntschlieÙung vom 10. Juni 1983<sup>1)</sup> für die Errichtung einer festen Verbindung engagiert und u. a. auf die Möglichkeit einer Gemeinschaftsbeihilfe zur Finanzierung einer derartigen Verbindung hingewiesen hat —

<sup>1)</sup> ABl. Nr. C 184 vom 11. Juli 1983, S. 138

1. ersucht die britische und die französische Regierung, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um zu gewährleisten, daß möglichst bald ein Beschluß über die Errichtung einer festen Ärmelkanalverbindung gefaßt wird;
2. fordert die beiden Regierungen auf, die Möglichkeit einer Gemeinschaftsfinanzierung zur Unterstützung des Vorhabens in seinem Anfangsstadium und für die an beiden Enden der Verbindung erforderliche Infrastruktur in Betracht zu ziehen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung den Regierungen der betreffenden Mitgliedstaaten, den einzelstaatlichen Parlamenten, der Kommission und dem Rat zu übermitteln.